

Betriebsleitererklärung

Handwerkskammer für Schwaben
Hauptabteilung Handwerks- und Gewerberecht
Siebentischstraße 52 – 58
86161 Augsburg

Die Handwerkskammer für Schwaben hat unter anderem die Aufgabe, die Handwerksrolle zu führen und über die Eintragungsvoraussetzungen zu wachen. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 6, 7 HwO. Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, benötigen wir die folgenden Daten. Gemäß § 17 Absatz 1 HwO sind Sie zur Angabe der hiermit erbetenen Daten verpflichtet, soweit es sich nicht ausdrücklich um freiwillige Angaben handelt, vgl. auch rechtliche Hinweise am Ende dieses Formulars.

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben; die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

1. Angaben zum Betrieb

Betriebsnummer (falls bereits vorhanden)

Vorname, Name / Firmenname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

2. Angaben des/r Betriebsleiter/in

Vorname, Name

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

Straße*, Hausnummer*

Postleitzahl*, Ort*

Handwerk, für das die Betriebsleitung übernommen wird

.....

3. Erklärung zur Betriebsleitung

Im genannten Betrieb ist der genannte Betriebsleiter für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Der Betriebsleiter trägt auch die Verantwortung für die eventuelle Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Ohne Betriebsleiter darf das eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden und es dürfen auch keine Lehrlinge in diesem Handwerk ausgebildet werden.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52-58, 86161 Augsburg mitzuteilen. (§§ 7 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs.1 HwO)

Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildung von Lehrlingen nicht beachtet, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO).

.....
Ort und Datum

X
Unterschrift Betriebsinhaber/in

Kennntnis genommen!
X
Unterschrift Betriebsleiter/in

Rechtliche Hinweise

Nach § 17 Abs. 1 HwO sind Sie verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über handwerkliche Prüfungen des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen sowie auf Verlangen hierüber Nachweise vorzulegen.

Der Auskunftspflichtige kann nach **§ 17 Abs. 3 HwO** die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Arbeitsrechtliche Haftung des Betriebsleiters

Ein Arbeitnehmer (der handwerkliche Betriebsleiter) haftet seinem Arbeitgeber gegenüber für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Diese Haftung ist jedoch nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gegebenenfalls auf mittlere Fahrlässigkeit, beschränkt.

Strafrechtliche Haftung des Betriebsleiters

Hier tritt der Betriebsleiter aufgrund seiner Aufgabenstellung im Bereich des Unternehmens in die strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Haftung ein.